

**Reglement
über die Gebühren für das Parkieren auf
öffentlichem Grund**

(Parkplatzreglement)

der Gemeinde Ufhusen

vom 11. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren.....	3
2. Dauerparkieren	3
Art.3 Gebührenpflicht und Erwerb von Parkkarten.....	3
Art. 4 Arten von Parkkarten, Berechtigte.....	4
Art. 5 Gültigkeit der Parkkarte und Anbringung.....	4
Art. 6 Parkzonen.....	4
Art. 7 Rechtsstellung des Fahrzeughalters.....	4
Art. 8 Gebühren und Gültigkeitsdauer.....	4
Art.9 Gebührenerhebung.....	5
Art. 10 Rechtsschutz.....	5
3. Zeitlich beschränktes Parkieren	5
Art. 11 Gebührenpflicht.....	5
Art.12 Gebühren.....	5
4. Strafbestimmungen	6
Art. 13 Gebührenhinterziehung.....	6
Art. 14 Übertretungen.....	6
5. Schlussbestimmungen	6
Art.15 Vollzug.....	6
Art.16 Vorbehalt.....	6
Art.17 Inkrafttreten.....	6

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)

Die Gemeinde Ufhusen erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (Strg) vom 21. März 1995 folgendes Reglement für das Parkieren auf öffentlichem Grund¹:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹Das Parkplatzreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

²Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

2. Dauerparkieren

Art.3 Gebührenpflicht und Erwerb von Parkkarten

¹Wer ein Fahrzeug auf ein entsprechend gekennzeichnetes Parkfeld über die maximale Parkdauer für zeitlich beschränktes Parkieren abstellt, hat eine Dauerparkgebühr zu entrichten.

²Für das Dauerparkieren auf vom Gemeinderat in der Parkplatzverordnung bezeichneten Parkplätzen können Berechtigte Parkkarten erwerben.

³Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Herausgabe von Parkkarten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Parkplatzverordnung.

Art. 4 Arten von Parkkarten, Berechtigte

¹Anwohnerparkkarten: Einwohner und Einwohnerinnen von Ufhusen können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte erwerben, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht.

²Handwerkerparkkarten: Geschäftsbetriebe, die für eine Tätigkeit in Ufhusen auf ihre Fahrzeuge angewiesen sind, können Handwerkerparkkarten erwerben.

⁶Für Wohnmobile und Anhänger aller Art werden keine Parkkarten ausgehändigt.

Art. 5 Gültigkeit der Parkkarte und Anbringung

¹Die Parkkarte ist nur für das Fahrzeug des aufgeführten Kontrollschildes gültig.

²Die Parkkarte ist sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 6 Parkzonen

¹Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung die Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 4 auf einzelne Parkzonen beschränken.

²Die Parkzonen werden durch den Gemeinderat gemäss Plan in der Parkplatzverordnung festgelegt.

Art. 7 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹Die Entrichtung der Dauerparkgebühren verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld.

²Hoheitliche Anordnungen gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 8 Gebühren und Gültigkeitsdauer

¹Die Dauerparkiergebühren werden vom Gemeinderat in der Parkplatzverordnung festgelegt. Sie richten sich nach § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes.

²Die Dauerparkiergebühr pro Monat beträgt: Fr. 50.- bis Fr. 100.-.

³Die Dauerparkiergebühr pro Jahr beträgt: Fr. 500.- bis Fr. 1'200.-.

⁴Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Abs. 2 und Abs. 3 in begründeten Fällen für ausgewählte Nutzerkreise herabsetzen.

Art. 9 Gebührenerhebung

¹Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz vom 1. Januar 1994 sowie der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010.

²Eine anteilmässige Rückerstattung ist nur bei Wohnsitzwechsel für die ganzen nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr möglich.

Art. 10 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt auf Gesuch hin einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

3. Strafbestimmungen

Art. 11 Gebührenhinterziehung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des kantonalen Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 12 Übertretungen

Übertretungen werden nach der Strassenverkehrsgesetzgebung im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

4. Schlussbestimmungen

Art.13 Vollzug

Der Vollzug dieses Parkplatzreglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt mit dem Inkrafttreten des Parkplatzreglements eine Parkplatzverordnung.

Art.14 Vorbehalt

Die Strassengesetzgebung und die Strassenverkehrsgesetzgebung bleiben vorenthalten.

Art.15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten vom 11. Dezember 2019 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Ufhusen, 11. Dezember 2019

Gemeinderat Ufhusen


Claudia Bernet
Gemeindepräsidentin


Franziska Stalder
Gemeindeschreiberin

Gemäss § 96 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes ist die regierungsrätliche Genehmigungspflicht von Reglementen für das Parkieren auf öffentlichem Grund ab dem 1. Februar 2018 entfallen.